Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3476

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ist ein Markt gemäß Absatz 1 festgesetzt, so kann der Markt nur durch die Festsetzungsbehörde aufgehoben oder anderweitig festgesetzt werden, es sei denn, daß die Abhaltung des Marktes wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt werden muß."

2. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden können unter Berücksichtigung der Verbrauchergewohnheiten durch Rechtsverordnung die Waren bestimmen, die, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Gegenständen, allgemein auf den Wochenmärkten oder auf bestimmt zu bezeichnenden Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1965

Dr. Barzel und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51